

**Satzung  
des  
Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Kreisverband Unna e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband Unna e.V.", abgekürzt ADFC Kreisverband Unna e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Unna.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der ADFC Kreisverband Unna e.V. ist eine regionale Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Nordrhein-Westfalen e.V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. Er ist für das Gebiet des Kreises Unna zuständig. Er hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral die Interessen der Fahrradnutzer zu vertreten und damit den Umweltschutz, die Gesundheitspflege, die Unfallverhütung, die Jugendhilfe, den Sport sowie die Verbraucherberatung zu fördern.
- 2 Die Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Entwicklung und Unterstützung von Konzepten und Maßnahmen
    - für den Um- und Ausbau eines sicheren und attraktiven Radverkehrsnetzes,
    - zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
    - zur Erhöhung des Fahrradanteils am Gesamtverkehr,
    - zur Verkehrsberuhigung,
    - zur effektiven Mitbeförderung von Fahrrädern im öffentlichen Personennahverkehr,
    - zur geordneten und sicheren Aufbewahrung von Fahrrädern,
    - zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder
  - b) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
  - c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonlichkeiten, die in Übereinstimmung mit Ziel und Zweck des ADFC stehen,
  - d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, Herausgabe von Publikationen und Durchführung von Veranstaltungen zur Breitenwirkung,
  - e) Beratung in Anliegen des Fahrradverkehrs,
  - f) Organisation und Durchführung von Radtouren als Breitensport und von Radveranstaltungen,
  - g) Organisation und Durchführung von Informations-, Schulungs- und Übungsveranstaltungen für Mitglieder des Clubs und Unterstützung der regionalen Gruppen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben,
  - h) Organisation und Durchführung von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, zum Bau besserer Radverkehrsanlagen und zur Verbesserung des Verhaltens im Straßenverkehr.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der ADFC Kreisverband Unna e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der ADFC Kreisverband Unna e.V. hat persönliche und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Fördernde Mitglieder können natürlichen Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
4. Mitglieder im ADFC Kreisverband Unna e.V. sind auch Mitglieder im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (ADFC NRW) und im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V.
5. Die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V., die ihren Wohnsitz in Kreis Unna haben oder auf ausdrücklichen Wunsch dem ADFC Kreisverband Unna e.V. angehören, sind Mitglieder des ADFC Kreisverband Unna e.V.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines bereits im Kreis Unna ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft mit der Mitteilung seines Umzugs in den Kreis Unna oder über die wunschgemäße Zuordnung zum Kreisverband Unna.
2. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der Mitteilung über den Wegzug aus dem Kreis Unna oder der wunschgemäßen Zuordnung zu einer anderen Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.
4. Einzelheiten zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist das aktive Wahlrecht Voraussetzung. Für das Amt der Vorstandsvorsitzenden und des Schatzmeisters ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, pünktlich den Beitrag gemäß der Beschlüsse des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. zu entrichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
2. Dem ADFC Kreisverband Unna e.V. obliegen alle Angelegenheiten im Kreis Unna sowie die Verbindungen zu den anderen Gliederungen des ADFC.
3. Die Mitglieder in den einzelnen Städten, Stadtteilen und Gemeinden im Kreis Unna können sich in Gliederungen zusammenschließen (zum Beispiel ADFC Lünen oder ADFC Kamen). Dies muss vom Vorstand genehmigt werden. Die Genehmigung kann widerrufen werden.
4. Die Gliederungen führen einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch und wählen mindestens eine/n SprecherIn und eine/n KassiererIn. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.
5. Die Gliederungen handeln in Absprache mit dem Kreisvorstand. Ihnen obliegt die Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC auf ihrer kommunalen Ebene. Dazu gehört insbesondere der Kontakt zu den kommunalen politischen Gremien und der kommunalen Verwaltung sowie die Betreuung der Mitglieder.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Kreisverband Unna e.V. Sie besteht aus allen Mitgliedern des ADFC Kreisverband Unna e.V.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind
  - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer;
  - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
  - c) Beschlussfassung über den Haushalt;
  - d) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Beisitzer;
  - e) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Dies kann auf dem Postweg geschehen. Alternativ ist eine elektronische Zustellung möglich. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% der Mitglieder statt. Die Frist beginnt stets mit der Einlieferung der Einberufung bei der Post.
4. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.  
Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.
6. Jeder Stimmberechtigte darf nur ein Stimmrecht ausüben. Stimmübertragung ist nicht möglich.
7. Bei der Wahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden KandidatInnen, die das beste und das zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/die KandidatIn, der/die die meisten Stimmen erhält. Die Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies beantragt wird.
8. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Sie kann die Öffentlichkeit ausschließen oder beschränken.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse und die Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von einem Mitglied des Vorstands und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Vorstand, Beisitzer, Kassenprüfer, Delegierte**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der SchatzmeisterIn.
2. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Es können Beisitzer gewählt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands, die Beisitzer, die Kassenprüfer und die Delegierten für die Landesversammlung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch gleichzeitige Neuwahl eines Nachfolgers (Misstrauensvotum) ist in jeder Mitgliederversammlung möglich. Das beantragte Misstrauensvotum muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung erwähnt werden.

5. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die erste und zweite Vorsitzende sowie der/die SchatzmeisterIn.
6. Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann beschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht. Die Beisitzer sowie die Vertreter der Untergliederungen sind einzuladen.

## **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 75% der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75% ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Besteht dieser nicht mehr, so fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke.